

BUND Brandenburg, Friedrich-Ebert-Str. 114 A, 14467 Potsdam

An den Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Herrn Jörg Vogelsänger
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13,
Haus S
14467 Potsdam

Landesgeschäftsstelle
Friedrich-Ebert-Str. 114 a
14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 237 00 141
Fax: 0331 / 237 00 145
bund.brandenburg@bund.net

Landesvorstand
Vorsitzender: Carsten Preuß
Stellvertreter: Franziska Sperfeld
Thomas Volpers

Geschäftsführer: Axel Kruschat

Vereinsregister: Potsdam 2359P
Steuernummer: 046/142/09297

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz
Spenden sind steuerlich absetzbar.

Spendenkonto: GLS Bank
IBAN: DE24430609671153278200
BIC: GENODEM1GLS

28.06.2017

Stellungnahme des BUND Brandenburg zum Entwurf der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für den Wolf zur Tötung von schwerst verletzten Wölfen [Canis lupus] und zur Vergrämung oder Entnahme von Wölfen mit für Menschen problematischem Verhalten (Brandenburgische Wolfsverordnung – BbgWolfV) Stand 29. Mai 2017

§ 1 Vertreiben von Wölfen

Absatz 1:

Grundloses Vertreiben

Ein grundloses Vertreiben sollte nicht stattfinden. Daher sollte der Grund der Vertreibung definiert werden.

Vorschlag: „... unterliegt das Vertreiben von Wölfen zum eigenen Schutz oder dem Schutz von Weidetieren nicht den Verboten...“

Wurfhöhle

An der Wurfhöhle kann ein Vertreibungsversuch aggressives Verhalten der Wölfe erst auslösen. Außerdem kann es zur Flucht der Elterntiere und damit zum Verhungern der Welpen kommen. Es ist deshalb explizit darauf hinzuweisen, dass die Vertreibung an der Wurfhöhle nicht erlaubt ist.

Absatz 2:

Abstand zur Weide

Die 30 m Regelung ist nicht nachvollziehbar. Zum einen sind die Fragen offen, wer diese 30 m kontrolliert und ob man 30 m überhaupt schnell und korrekt schätzen kann. Zum anderen muss man einen Wolf auch erst einmal auf 30 m eindeutig identifizieren können.

Gerade im Bereich der Vergrämung sollte ein Wolf frühzeitig lernen, dass die Nähe zu Weidetieren für ihn Probleme mit sich bringt. Erkennt ein Landwirt den Wolf eindeutig unmittelbar an der Weidegrenze (-zaun) oder am Siedlungsrand, sollte er auch Vergrämungsmaßnahmen selber durchführen können bzw. durchführen lassen können, um seine Tiere zu schützen. Da das Verbot des Nachstellens aufrechterhalten bleibt, sollte es das Abstandskriterium nicht brauchen.

Vorschlag: Entfernung des Abstandskriteriums und Beschreibung der unmittelbaren Nähe zu Weiden und Siedlungen.

Vertreibung auch ohne Herdenschutzvorkehrungen

§ 1 Absatz 2 soll eine Ausnahme vom Verletzungsverbot des § 44 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ermöglichen, wenn die Herden nach den Vorgaben der „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ geschützt sind. Da es sich nicht um die Tötung oder sonstige Entnahme, sondern nur um das Vertreiben von Wölfen handelt, welches ja ohne ernsthafte Verletzungen erfolgen soll, ist eigentlich nicht nachvollziehbar, warum dies erst nach der Durchführung von Präventionsmaßnahmen erfolgen kann. Eine Vertreibung an Herden sollte generell möglich sein.

Verletzung bei Vertreibung

Allerdings wird das Verletzen von Wölfen zur Vertreibung erlaubt, wobei der Wolf nicht „ernsthaft“ verletzt werden darf. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Vertreibungsmethoden zu „nicht ernsthafte“ Verletzungen führen. „Nicht ernsthafte Verletzungen“ sind zu definieren und die Methoden sind zu benennen. Der Einsatz von Gummigeschossen und ähnlichem ist unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen. Es muss in der Verordnung definiert werden, welche Methoden mit welchen Genehmigungen angewendet werden dürfen.

§ 2 Ausnahmen für Wölfe mit für Menschen problematischem Verhalten (problematische Wölfe)

Überschrift:

In der Überschrift sollte dargestellt werden, wovon Ausnahmen (Nennen der Verbotsvorschrift des BNatSchG) zugelassen werden sollen. Sprachlich sind es keine Ausnahmen für Wölfe, sondern von Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes.

Vorschlag: Ergänzung des Klammerausdrucks zu (problematische Wölfe nach BNatSchG § 45 Absatz 7)

§ 2 Absatz 1

Punkt 1:

Ob sich ein Wolf provoziert oder unprovokiert aggressiv verhält, wird kaum nachvollziehbar sein. Zudem kann falsches Verhalten von Menschen dem Wolf gegenüber ebenfalls unabsichtlich zu aggressivem Verhalten führen, beispielsweise durch das Annähern an eine Wurfhöhle. Wichtiger sollte daher sein, darauf hinzuweisen, dass das Nachstellungsverbot unbedingt einzuhalten bleibt, da eine Nachstellung beim Wolf ein aggressives Verhalten auslösen kann. Außerdem ist die ja erlaubte Vertreibung von einer Provokation kaum zu unterscheiden.

Vorschlag: Streichung von „unprovokiert“

Neuformulierung: sich aggressiv gegenüber Menschen verhält, die nicht das Nachstellungsverbot BNatSchG § 44 Absatz 1 Nummer 1 verletzt haben.

Punkt 2:

Das Abstandskriterium ist auch hier problematisch, da allein die Umstände des Zusammentreffens von Menschen und Wolf in Abhängigkeit von der landschaftlichen Umgebung unterschiedlich ausfallen.

Im Wald wird fast niemand einen Wolf in 30 m Distanz sehen. Auf der freien Fläche (Wiese etc.) kann man einen Wolf bereits auf weite Distanz zumindest potentiell wahrnehmen. Auch hier gilt zudem, dass die Einschätzung, ob es genau 30 m waren, sehr schwer zu treffen ist. Wenn sich ein Wolf einem Menschen unmittelbar annähert, dass dieser ihn bemerkt und unter Umständen trotz Vertreibungsversuchen nicht wegläuft, ist auffällig genug, unabhängig vom Abstand.

Vorschlag: Abstandskriterium streichen und durch die Formulierung ersetzen: sich wiederholt Menschen außerhalb von Fahrzeugen unmittelbar annähert, es sich nicht um Welpen handelt und eine Vertreibung erfolglos bleibt,

Punkt 3:

Der Begriff „Siedlungsbereiche“ muss genau definiert werden.

Punkt 4:

Wenn der Mindestschutz vorhanden war, ist bereits ein Übergriff eines Wolfes als problematisch zu betrachten, weil dieser offensichtlich gelernt hat Sicherungsmaßnahmen zu überwinden. So sollten bereits dann Vergrämungsmaßnahmen angefangen werden.

Vorschlag: Anstelle „wiederholt“ daher „einmal“ schreiben

Gleichzeitig muss aber auch definiert werden, was der Mindestschutz bedeutet bzw. wer festlegt wie Mindestschutzmaßnahmen auszusehen haben. Mit den „Mindeststandards beim Schutz von Weidetierbeständen vor Wolfsübergriffen“ ist zwar eine fachliche Grundlage gegeben, es ist aber zu klären, ob dieser Maßnahmenkatalog eine ausreichende Verbindlichkeit hat, um als juristische Grundlage für die Definition von problematischem Verhalten zu dienen. Die Mindestschutzmaßnahmen sollten in die Verordnung aufgenommen werden.

Absatz 2:

Bitte eine Liste mit allen momentanen Vergrämungsmaßnahmen darstellen und genauer definieren (womit, durch wen?). Warnschüsse sollten nur mit nicht scharfer Munition (Platzpatronen) erlaubt sein. Außerdem sollte die Möglichkeit erhalten werden, nachweislich wirksame neue Methoden problemlos mit aufnehmen zu können.

Absatz 3:

Wann ist eine Vergrämung als erfolglos anzusehen und wer stellt dies fest? Es wird keinerlei Rahmen aufgezeigt, wie lange Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, bis sie als erfolglos anzusehen sind. Reicht zudem eine Maßnahme oder sollten Maßnahmen kombiniert werden? Bitte das Vorgehen bei Vergrämungsmaßnahmen deutlich skizzieren bis sie als erfolglos eingestuft werden und von wem diese Einstufung erfolgen kann. In der Verordnung müssen deshalb konkrete Kriterien, Beispiele und Vorgaben enthalten sein, wie Vergrämungsmaßnahmen aussehen müssen, wie lange sie durchgeführt werden müssen und nach welchen Kriterien der Erfolg oder Misserfolg eingeschätzt wird.

Die aktuelle Formulierung im Verordnungsentwurf dürfte kaum den Anforderungen des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechen, weil im Verordnungsentwurf keine Abwägungsentscheidung in Hinblick auf die Auswirkungen der Entnahme auf die streng geschützte Wolfspopulation vorgesehen ist.

Vorschlag: Die Einstufung sollte von der für Natur- und Landschaftsschutz zuständigen Behörde erfolgen. Außerdem ist eine Abwägung zwischen den Belangen des Schutzes der Population und der öffentlichen Sicherheit bzw. dem Schutz vor Schäden bei der Weidetierhaltung zu treffen.

Darüber hinaus sollte in der Entscheidung der Behörde festgelegt werden, ob eine Tötung erfolgen soll oder eine Lebendentnahme mit Wiederaussetzung an anderer Stelle ggf. mit zusätzlicher Vergrämung.

Absatz 4

Die Einschränkung von Satz 2 Nr. 2 sollte um Missverständnisse zu vermeiden, so formuliert werden, dass die Behörde entscheidet, ob eine Gefährdung vorliegt.

Vorschlag: Satz 2 Nr. 2 gilt nicht für Wölfe, die wiederholt in Siedlungsbereiche vorgedrungen sind und bei denen nach Einschätzung der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege aufgrund ihres Verhaltens eine Gefahr für die Gesundheit von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 4 Berechtigte Personen

Absatz 1 Satz 2:

Es ist unklar worauf dieser Satz sich beziehen soll, da sich Absatz 1 auf die Vertreibung aber Absatz 3 auf die Entnahme durch Betäubung bezieht. Ist es beabsichtigt den Weidetierhaltern eine generelle Entnahme durch Betäubung zu ermöglichen?

Satz 2 sollte gestrichen werden, weil nur das Vertreiben ohne Nachstellen ohne Genehmigung zulässig sein sollte.

Absatz 2 Satz 2:

Als ausführende Personen der Maßnahmen in § 2 sollen vorrangig jagdausübungsberechtigte Personen bestellt werden. Die Frage ist, inwiefern diese Personen die Qualifikation für die Ausführung der Maßnahmen nach § 2 aufweisen. Es sollte daher eher eine Art Eingreiftruppe gebildet werden, die eine weiterführende Qualifikation in der Ausübung der in § 2 benannten Maßnahmen wie den Abschuss von Gummigeschossen genossen hat. Diese Personen können Jäger sein, aber auch Polizisten oder andere Träger eines gültigen Waffenscheins. Im Fall des Einsatzes dienen diese Personen als sofortige Ansprechpartner, so dass eine Suche nach einer Person, die die Maßnahmen durchführt, entfällt und Maßnahmen schnell durchgeführt werden können. Jagdausübungsberechtigte sind nicht immer verfügbar, deshalb wäre auch der Einsatz von Polizisten zu prüfen. Beim Einsatz von Polizisten ist die Haftungsfrage geklärt. Jedoch muss anders als in § 2 Absatz 3 der Einsatz von Dienstwaffen der Polizei gestattet werden, da dort nur „für die Jagd zugelassene Waffen“ benannt werden. Die Jagdhaftpflichtversicherung deckt keine Schäden bei Wolfsvertreibung und –abschuss, da dies keine Jagd im Sinne des Jagdgesetzes ist.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Kruschat

Geschäftsführer